Allgemeine Geschäftsbedingungen Ladelösungen
«Betrieb AGROLA Ladelösung»

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Überlassung von Grundinstallationen an die AGROLA AG durch die jeweilige Eigentümerschaft (nachfolgend «Eigentümerin») für die Nutzung von Ladelösungen der AGROLA AG (nachfolgend «AGROLA») durch die Nutzer sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen der AGROLA.

Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB werden den Kunden elektronisch mitgeteilt und werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten AGB widerspricht.

§ 2 Begriffe

2.1 Grundinstallation
Grundinstallation meint die notwendigen technischen Einrichtungen und Elektroinstallationen als Basis für den Betrieb von Ladestationen. Die Grundinstallation beinhaltet die gesamtheitliche Installation sämtlicher Elemente, welche nicht individuell pro Ladestation realisiert werden müssen (siehe Ladestation). Die Grundinstallation beinhaltet insbesondere auch die Kommunikationsanbindung. Diese ist notwendig für Fernwartung, Abrechnung der Ladeleistungen, sowie für die Steuerung der Ladestationen im Zusammenhang mit dem Lade-/Lastmanagement.

2.2 Ladestation
Ladestation meint die einzelne – pro Parkplatz notwendige – Ladevorrichtung inklusive deren Montage und Verbindung an die Grundinstallation. AGROLA bietet sog. intelligente Ladestationen an, welche in der Regel ausgestattet sind mit Laststeuerung, Phasenausgleich, interner FI-Sicherung, Stromzähler, Kommunikationsfähigkeit und der Möglichkeit für Ladefreigabe und Abrechnung.

2.3 Lade-/Lastmanagement
Lade-/Lastmanagement meint die Gesamtheit der intelligenten Systeme, welche das Laden und die Verteilung der Last steuern. Dieses kann sich in einem separaten Gerät vor Ort befinden wie auch verteilt in den Ladestationen oder/und im Ladestations-Backend (System im Internet mit dem sich die Ladestationen verbinden).

2.4 Ladelösung
Ladelösung umfasst die Ladestationen, ein Lade-/Lastmanagement, die Abrechnungsdienstleistungen sowie Betrieb und Unterhalt

2.5 Nutzer
Nutzer meint Dritte welche die Ladelösung zum Laden eines Fahrzeuges benutzen (z.B. die Mieter der Parkplätze, Mitarbeiter, Besucher).

2.6 Liegenschaften
Liegenschaften meint alle zu einem Standort gehörenden Gebäudeteile, welche im Zusammenhang mit der Ladelösung genutzt werden. (z.B. Parkplätze, -Garagen, Anbauten, Hallen).

§ 3 Pflichten AGROLA

3.1 IT-Systeme
AGROLA verpflichtet sich gegenüber der Eigentümerin sowie dem Nutzer, die nötigen Systeme wie Backend-, Abrechnungs- und andere IT-Systeme für die Erbringung der Betriebsdienstleistungen zu betreiben oder durch eine Drittfirma betreiben zu lassen.

3.2 Informationsverpflichtung
AGROLA wird Arbeiten an der Ladestation (z.B. Wartungsarbeiten) der Eigentümerin rechtzeitig anzeigen, sofern sich diese störend für Eigentümerin oder für Nutzer auswirken könnten.

3.3 Fern-Wartungsmassnahmen
AGROLA verpflichtet sich, die für den Betrieb der Ladelösung zwingend notwendigen Fern-Wartungsmassnahmen an den Ladestationen vorzunehmen – so z.B. Software-Aktualisierungen oder Konfigurationsanpassungen.

3.4. Support- und Wartungs-Pakete
Weiterführende Support- und Wartungs-Pakete zum Service und Unterhalt der Ladelösung werden gemäss dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Service Level von AGROLA oder Drittfirmen erbracht.

3.5 Beizug Dritter
AGROLA ist für die Vertragserfüllung berechtigt, Dritte nach ihrer Wahl beizuziehen.

§ 4 Pflichten der Eigentümerin der Ladelösung

4.1 Nutzungsrecht
Die Eigentümerin überlässt AGROLA die Grundinstallation in der Liegenschaft unentgeltlich zur Nutzung für den Betrieb und Unterhalt der Ladelösung. AGROLA ist berechtigt, die Grundinstallation im erforderlichen Umfang zu gebrauchen, instand zu halten, zu überwachen und für die Anbindung der Ladestationen einzusetzen. Die Eigentümerin anerkennt, dass die Grundinstallation integraler Bestandteil der Ladelösung ist und ausschliesslich durch AGROLA oder von AGROLA beauftragten Dritten betrieben, verändert oder erweitert werden darf.

Ein Entgeltanspruch der Eigentümerin für die Nutzung der Grundinstallation durch AGROLA ist ausgeschlossen.

4.2 Vertretung
Die Vertretung stellt sicher, dass sie zum Abschluss von Verträgen und zur Vertretung der Eigentümerin der Liegenschaft berechtigt ist. Sofern die Vertretung nicht selber Eigentümerin der Liegenschaft ist, sorgt sie dafür, dass die Rechte und Pflichten gemäss Vertrag der AGROLA durch den jeweiligen Eigentümer eingeräumt werden. Die Vertretung hat auf Verlangen von AGROLA einen entsprechenden Nachweis zu bringen.

4.3 Zugang und Unterstützung
Die Eigentümerin verpflichtet sich, AGROLA die Installation, die Wartung und den Betrieb der Ladelösung zu gestatten. Sie gewährt AGROLA oder von AGROLA beigezogenen Dritten

jederzeit und unverzüglich uneingeschränkten Zugang zur Ladelösung und zu den sich in der Liegenschaft befindlichen technischen Anlagen. Die Eigentümerin unterstützt AGROLA in der Erreichung des Vertragszwecks mit geeigneten Massnahmen.

Die Eigentümerin duldet Arbeiten an der Ladelösung, insbesondere infolge Wartung und/oder Unterhalt sowie zur Behebung von Mängeln und Funktionsstörungen.

4.4 Vollmachten
Im Rahmen der Vertragserfüllung bevollmächtigt die Eigentümerin AGROLA in ihrem Namen, die erforderlichen Erklärungen/Anfragen etc. abzugeben

4.5 Exklusivität
Die Eigentümerin gewährt AGROLA hinsichtlich der Ladelösung in der betreffenden Liegenschaft, Exklusivität während der gesamten Vertragslaufzeit. Die Eigentümerin verzichtet darauf, die Grundinstallation in der betreffenden Liegenschaft mit anderen als den bei AGROLA bezogenen Ladestationen zu verbinden, Ladestationen von anderen Anbietern zu installieren oder installieren zu lassen oder mit anderen Anbietern Verträge in diesem Bereich abzuschliessen. Die Eigentümerin weist die Nutzer an, keine eigenen oder andere als die von AGROLA angebotenen Ladestationen installieren und betreiben zu dürfen (z.B. als Bedingung im Parkplatz-Mietvertrag). Im Falle berechtigter Bedürfnisse der Eigentümerin oder der Nutzer (insbesondere bei Kapazitätsgrenzen oder besonderen technischen Anforderungen) wird AGROLA eine Ausnahme von der Exklusivität wohlwollend prüfen und – soweit zumutbar – Lösungen in Absprache mit der Eigentümerin ermöglichen.

4.6 Duldung von Arbeiten
Die Eigentümerin duldet Arbeiten an der Ladelösung, insbesondere infolge Wartung und/oder Unterhalt sowie zur Behebung von Mängeln und Funktionsstörungen.

4.7 Meldung von Mängeln
Die Eigentümerin meldet ihr bekannt gewordene Mängel sowie Funktionsstörungen an der Ladelösung sofort nach deren Entdeckung.

4.8 Keine Manipulationen
Die Eigentümerin nimmt keine Manipulationen und auch keine sonstigen mit AGROLA nicht abgestimmte Handlungen an der Ladelösung vor, welche geeignet sind, die Ladelösung negativ zu beeinflussen.

4.9 Ansprechpersonen
Damit AGROLA ihre vertraglichen Betriebsdienstleistungen erbringen kann, benennt die Eigentümerin zwei Funktionen (inklusive Stellvertretung) als Ansprechpersonen. Die beiden Funktionen können in einer Person vereint sein und werden wie folgt definiert:

- «Kontaktperson Administration»: Von ihr sind Telefonnummer und E-Mail bekannt. Sie kennt die administrativen Abläufe der Eigentümerin und hat Zugang zu den gegebenenfalls nötigen Nutzerdaten.
- «Kontaktperson Technik»: Von ihr sind Mobiltelefonnummer und E-Mail bekannt. Sie hat Zugang zu den Räumlichkeiten, wo sich die Ladelösung befindet sowie zu den Technikräumen. Die Rolle der Kontaktperson Technik erklärt sich bereit, AGROLA bei Fern-Fehlerbehebung zu unterstützen, und sie kann einfache technische Tätigkeiten unter Anweisung ausführen; wie z.B. einen Stromunterbruch.

4.10 Bedürfnis-Koordination
Die Eigentümerin informiert AGROLA frühzeitig über geplante bauliche Änderungen an der Liegenschaft, welche die Grundinstallation oder die Ladelösung beeinträchtigen oder berühren

könnten (z.B. Umbau der Garage, Dach- oder Fassadensanierungen, Änderungen an der Elektroinfrastruktur).

4.11 Mehraufwände
Die Eigentümerin ist verpflichtet, Mehraufwände für nachträglich von ihr gewünschte Anpassungen an der Ladelösung, insbesondere am Lade-/Lastmanagement, nach separater schriftlicher Vereinbarung zu bezahlen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

5.1 Zahlungsbedingungen
Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ab Rechnungsdatum direkt an AGROLA zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne weitere Mahnung Zahlungsverzug ein und AGROLA ist berechtigt, Mahngebühren zu erheben. Die erste Mahnung erfolgt frühestens drei Kalendertage nach der Fälligkeit der Rechnung. Für jede versendete Mahnung können dem Kunden Mahngebühren von bis zu CHF 30.00 in Rechnung gestellt werden. Zusätzlich bleiben gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Verzugszinsen sowie weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Inkasso vorbehalten.

§ 6 Gewährleistung Ladelösung

6.1 Ausschluss der Gewährleistung
Die Gewährleistung wird ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

6.2 Gewährung von Garantie
AGROLA verpflichtet sich während einer Garantiedauer von 2 Jahren, die Mängel an der Ladelösung unentgeltlich durch Reparatur oder Ersatzlieferung zu beheben. Weitergehende Garantieansprüche wie Wandelung (Rückgängigmachen des Kaufvertrages aufgrund von Mängeln der Kaufsache) und Minderung des Preises werden ausgeschlossen. Die Garantiedauer von 2 Jahren beginnt mit Abschluss der Arbeiten zum Einbau der Ladelösung. Bei einer späteren Erweiterung der Ladelösung (z.B. Einbau zusätzlicher Ladestationen) besteht auf dem Teil der Erweiterung ebenfalls eine Garantie von 2 Jahren, gerechnet ab dem Einbau.

6.3 Herstellergarantie
Unabhängig der AGROLA Garantie von zwei Jahren, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Herstellergarantie auf den eingebauten Produkten. Soweit möglich und zulässig, tritt AGROLA ihre Ansprüche gegenüber den jeweiligen Herstellern an die Eigentümerin ab. Im Übrigen sichert ARGOLA der Eigentümerin zu, diese bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Hersteller zu unterstützen.

Sofern nach Ablauf der zweijährigen Garantie von AGROLA der Eigentümerin Ansprüche aus Herstellergarantie zustehen, erstrecken sich solche Ansprüche lediglich auf das Material, nicht jedoch auf den Arbeits-, Weg-, und Zeitaufwand.

Der Garantieanspruch umfasst keine Beschädigungen infolge unsachgemässer Behandlung oder Beschädigungen, welche von der Eigentümerin, von Drittpersonen oder durch Eingriffe nicht befugter Personen verursacht wurden.

§ 7 Haftung und Höhere Gewalt

7.1 Haftung der AGROLA
AGROLA haftet für direkte Schäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von AGROLA oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Eine Haftung entfällt, wenn die Eigentümerin oder die Nutzer gegen den bestimmungsgemässen Gebrauch der Ladelösung verstossen oder Manipulationen an der Ladelösung vornehmen.

Die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden (insbesondere Folgeschäden, Datenverluste oder entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen.

AGROLA übernimmt keine Haftung für Schäden infolge Ausfalls von IT-Systemen, Kommunikationsnetzen oder bei einer dauerhaften Einstellung des Betriebs durch beigezogene Systembetreiber. Vorbehalten bleibt eine Haftung von AGROLA für eigenes vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten im Zusammenhang mit der Auswahl oder Überwachung solcher Dritten.

7.2 Höhere Gewalt

Kann eine Partei ihre vertraglichen Pflichten infolge eines Ereignisses nicht erfüllen, das ausserhalb ihrer Kontrolle liegt und bei Vertragsabschluss weder vorhersehbar noch vermeidbar war (z.B. Streiks, Kriege, Feuer, Überschwemmungen, Embargos, Epidemien, Pandemien, Erdbeben oder vergleichbare Fälle höherer Gewalt), so gilt dies nicht als Vertragsverletzung.

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über Eintritt, voraussichtliche Dauer und Auswirkungen des Ereignisses zu informieren. Beide Parteien koordinieren sich über angemessene Massnahmen zur Minderung der Folgen sowie über die weitere Vertragserfüllung. Dauert das Ereignis über einen längeren Zeitraum an, verhandeln die Parteien eine sachgerechte Anpassung oder, falls erforderlich, die Auflösung des Vertrags.

§ 8 Schlussbestimmungen

8.1 Abtretungsverbot

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung von AGROLA abgetreten oder in anderer Weise auf Dritte übertragen werden.

8.2 Überbindungspflicht Eigentümerin

Die Eigentümerin der Ladelösung ist verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bei einem allfälligen Verkauf der Liegenschaft auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Die Eigentümerin haftet für den gesamten der AGROLA durch die unterlassene Überbindung entstandenen Schaden.

8.3 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien der wirtschaftlichen Zielsetzung, die mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.

8.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien findet ausschliesslich das materielle schweizerische Recht Anwendung, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980. Ausschliesslicher Gerichtstand ist Winterthur, soweit nicht zwingende Gerichtsstände Anwendung finden.

Gültig ab 30.November 2025